



Hinweise zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Allgemeines

Die Haus- und Kleingärten zählen zu den „gärtnerisch genutzten Flächen“ (siehe unter „Rechtliche Grundlagen“). Im Hausgarten ist deshalb in Bayern unter Beachtung der zugelassenen Anwendungen und der „Indikation“ (siehe unter „Indikationszulassung“) grundsätzlich die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erlaubt.

Trotzdem sollte in den Gärten auf die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln verzichtet werden. Hier geht es schließlich nicht um den Broterwerb wie bei den Erwerbsgärtnern. In aller Regel lassen Krankheiten und Schädlinge den versierten Gärtnern noch mehr als genug übrig. Durch richtige Sorten- und Standortwahl, spezielle Kulturkenntnisse, Mischkultur und „mechanischen“ Pflanzenschutz (z.B. Kulturschutznetze gegen Gemüseschädlinge, Wellpappenringe gegen Apfelwickler und Frostspanner, sachkundigen Obstbaumschnitt, etc.) kann man Schädlings- und Krankheitsbefall wirkungsvoll vorbeugen. Pflanzenstärkungsmittel (Brühen, Jauchen, Steinmehl, etc.) tragen zur Erhöhung der Widerstandskraft bei. Für den Notfall gibt es auch eine Reihe zugelassener biologischer Pflanzenschutzmittel (z.B. Kaliseife gegen Läuse, Granulosevirus gegen Apfelwickler, etc.).



Information und Einsatz der zahlreichen biologischen, biotechnischen und anbautechnischen Methoden (z.B. Mischkultur) sind der Schlüssel zum Erfolg im biologischen Pflanzenschutz

Für die **Mittelzulassung** ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zuständig. Beteiligt sind das Julius Kühn-Institut (JKI), das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) und das Umweltbundesamt (UBA). In Deutschland darf kein Mittel angewendet werden, das nicht vom BVL geprüft und zugelassen wurde. Die Zulassung wird terminlich befristet. Endet eine Zulassung, dann gilt in der Regel eine Abverkauffrist des Handels von 6 Monaten und Aufbrauchfrist des Käufers von 18 Monaten. Beispiel: Ist das Zulassungsende der 31.12.2015, darf das Mittel noch bis 30.6.2016 verkauft und bis 30.6.2017 aufgebraucht werden.

Auch Pflanzenstärkungsmittel dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in eine Liste des BVL aufgenommen wurden. Dafür müssen sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen.



Indikationszulassung

Seit 1.7.2001 dürfen Pflanzenschutzmittel nur für die in der Zulassung festgelegten Anwendungsgebiete verwendet werden (Indikationszulassung).

Konkret heißt das: ein Mittel ist für eine bestimmte Krankheit oder einen bestimmten Schädling in einer definierten Kultur zugelassen.

Es darf in einer anderen Kultur gegen die gleichen Krankheitserreger oder Schädlinge trotz evtl. gleicher Wirkung nicht eingesetzt werden. Im **Haus- und Kleingarten** darf ein Mittel darüber hinaus nur dann angewendet werden, wenn darauf vermerkt ist: „nicht berufliche Anwender“.

Beispiel: Ein Freizeitgärtner hat Spitzendürre (*Monilinia laxa*) an Süßkirsche und Apfel festgestellt. Für die Anwendung gegen diesen Pilz ist zurzeit u.a. das Mittel Bayer Garten Obst-Pilzfrei Teldor zugelassen. Allerdings ist das Mittel lt. Zulassung auf die Kulturen Sauer- Süßkirsche, Pflaume, Pfirsich und Aprikose beschränkt. Da es auch den Vermerk für den Hausgarten trägt, darf es vom Freizeitgärtner unter Beachtung der Ausbringungsweise an der Süßkirsche angewendet werden. Der Apfelbaum darf jedoch trotz Befall mit dem gleichen Pilz nicht mitbehandelt werden, weil er nicht ausdrücklich in der Kulturindikation erwähnt ist!

Rechtliche Grundlagen

1. Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6.2.2012 *(Seit 13.2.2012 durch Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft)*

§ 12 Abs 2: Pflanzenschutzmittel dürfen nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

Sie dürfen jedoch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Die zuständige Behörde* kann Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 für die Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel genehmigen, wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Art nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes, nicht entgegenstehen.

**lt. dem Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Agrarbereich vom 24. Juli 2003 sind die „Landwirtschaftsämter mit zusätzlichen Aufgaben“ zuständig (inzwischen „Ämter für Landwirtschaft und Forsten“). Für den Landkreis Fürstenfeldbruck ist das das Amt für Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Bismarckstr. 62, 86391 Stadtbergen, Tel.: 0821/43002-0. E-Mail: poststelle@aeld-au.bayern.de*



2. Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums f. Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten vom 9.8.1988 (AIIMBI Nr. 17/1988, 7823-E)

- Nr. 1.3** Definition von „Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung“:
„die Formen der Landbewirtschaftung, die nachhaltig betrieben werden und dabei auf die Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen ausgerichtet sind. Hierzu gehören auch Hausgärten und Versuchsanlagen für wissenschaftliche Zwecke.
Eine Nutzung in diesem Zwecke liegt daher nicht vor bei land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die nicht oder nur mittelbar der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, wie Wege, Böschungen, Feldraine, Hecken Feldgehölze. Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, z.B. Friedhöfe, Sportplätze;“
- Nr. 2.1 a)** Strenger Maßstab
Bei der Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln soll – der Zielsetzung der Vorschrift entsprechend – auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.
- Nr. 2.3** Nicht genehmigungsfähige Anwendungen
Nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter anderem auf
- a) Hof- und Betriebsflächen,
 - b) Böschungen, Seitenstreifen von Straßen und Wegen, Bahndämmen...
 - ...
 - d) sonstigen Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden,...

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen im Landkreis Fürstenfeldbruck sind schriftlich

an das Amt für Landwirtschaft und Forsten Augsburg, Bismarckstr. 62, 86391 Stadtbergen, Tel.: 0821/43002-0 zu stellen.

Das Antragsformular können Sie über diesen Link herunterladen:

<http://www.aelf-au.bayern.de/mam/cms10/aelf-au/landwirtschaft/dateien/antragsformular.pdf>



Für Wege und Plätze im öffentlichen Grün werden aufgrund der Definitionen und Bestimmungen in den dargestellten Gesetzen und Bekanntmachungen in aller Regel keine Genehmigungen erteilt.

Es ist für alternative Verfahren der Wildkrautbeseitigung auf Wegen und Plätzen ein Mehraufwand in Kauf zu nehmen (§ 12 Abs 2 PflSchG). Alternative Verfahren: Abflammtchnik, Infrarottechnik, Unkrautbesen, Abmähen mit Schnurkopf, u.a..

3. „Flächen für die Allgemeinheit“ nach § 17 PflSchG

Sie sind folgendermaßen definiert:

Öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Auch eingezäunte Flächen (z. B. eingezäunte Sportplätze, Golfplätze, Friedhöfe) zählen zu den Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind.

Angewendet werden dürfen hier nur speziell zugelassene Mittel,

- die als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen sind,
- für die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder
- die auf Grund ihrer Eigenschaften vom BVL für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gemäß dem Verfahren nach einem speziellen Verfahren genehmigt worden sind.

Bereits genehmigte Präparate sind auf der Internetseite des BVL (www.bvl.bund.de) unter der Rubrik „Pflanzenschutzmittel“ - „zugelassene Pflanzenschutzmittel“ im rechten Bereich unter der Bezeichnung "Genehmigungen für Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind" zu finden.

4. Genehmigung im Einzelfall gemäß § 22 Abs 2 Pflanzenschutzgesetz

Für manche Anwendungsbereiche liegt überhaupt keine Zulassung vor (z.B. bei bestimmten Anwendungen auf Golfplätzen). In diesem Fall muss vor der Antragsstellung erst eine „Antrag auf Genehmigung im Einzelfall gemäß § 22 Abs. 2“ bei der Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Lange Point 10, 85354 Freising beantragt werden. Den Antrag kann man über die Homepage der LfL herunterladen:

http://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/ips/dateien/antrag_pflanzenschutzmittel__22_ab